

Axis diesen — wenn auch in gewissen Details unterschiedlichen — Zeugenaussagen folgt aber mit Sicherheit, daß sich der Angeklagte bei der Umschaltung auf die „Gelb“-Phase allenfalls in Höhe der hinteren Begrenzung des Motorrollers befand.

Diese sich aus der Beweisaufnahme ergebenden Feststellungen hätte die Strafkammer zu den aus der Verkehrsunfallskizze folgenden Hinweisen zur Gestaltung des Kreuzungsbereichs in Beziehung setzen müssen. Die Unfallskizze macht deutlich, daß die Aufstelllinie, an der Fahrzeuge bei entsprechender Ampelschaltung zum Stehen kommen müssen, etwa zehn Meter vor der gradlinigen Verlängerung der Fahrbahnkanten angebracht ist. Dieser Umstand beweist im Zusammenhang mit den Aussagen der Zeugen, daß der Angeklagte bei der Ampelumschaltung auf „gelb“ den Kreuzungsbereich noch nicht erreicht hatte, sondern sich noch mindestens fünf Meter davor befand. Von einer drei Sekunden währenden „Grün-Gelb“-Schaltung ausgehend, folgt daraus, daß sich der Angeklagte bei der Umschaltung von „grün“ auf „grün-gelb“ noch etwa 50 Meter vom Kreuzungsbereich entfernt befand.

Im Ergebnis der Rechtsmittelverhandlung war mithin festzustellen, daß der Angeklagte zu einem Zeitpunkt in den Kreuzungsbereich einfuhr, zu dem ihm das Überfahren der Kreuzung bereits untersagt war. Im Ergebnis ist daher der Strafkammer insoweit zuzustimmen.

In diesem Zusammenhang hätte sich die Strafkammer aber auch mit der Bedeutung der „Grün-Gelb“-Schaltung auseinandersetzen müssen. Diese Schaltung stellt für den Kraftfahrer eine Vorwarnung dar, die ihn zu der Prüfung verpflichtet, ob er bei unveränderter Fahrgeschwindigkeit die Kreuzung noch passieren kann. Für den von der Kreuzung noch relativ weit entfernten Kraftfahrer resultiert daraus die Pflicht, seine Fahrgeschwindigkeit so einzurichten, daß er sein Fahrzeug bei „Gelb“-Schaltung vor Einfahrt in den Kreuzungsbereich ohne Schwierigkeiten zum Halten bringen kann. Die Zeugen N. und W. haben sich daher durchaus richtig verhalten, als sie sich angesichts der „Grün-Gelb“-Schaltung durch langsame Verringerung der Fahrgeschwindigkeit auf die zu erwartende Sperrung der Kreuzung einstellten. Bei pflichtgemäßem Verhalten hätte das auch der Angeklagte tun müssen, zumal er bei dieser Ampelschaltung wesentlich weiter von der Kreuzung entfernt war als die Zeugen.

Die Strafkammer hat unter diesen Umständen im Fahrverhalten des Angeklagten zu Recht eine Verletzung der §§ 1, 2 Abs. 4 Buchst. b und 7 StVO gesehen.

#### Anmerkung:

Die Entscheidung befaßt sich mit einem sehr praktischen Problem des Verkehrsgeschehens. Ihre Bedeutung ergibt sich zum einen daraus, daß Straßenkreuzungen und -einmündungen schon immer einen besonderen Unfallschwerpunkt darstellen, und zum anderen daraus, daß die immer häufiger installierten Ampelregelungen mit kombinierten Farbzeichen („grün-gelb“ bzw. „rot-gelb“) nicht selten in ihrer Funktion nicht erfaßt werden und deshalb zu unterschiedlichem Fahrverhalten führen.

Das Urteil enthält eine bemerkenswerte Feststellung, die voll zu unterstützen ist:

Der Sinn der „Grün-Gelb“-Phase besteht darin, daß Kraftfahrer auf das alsbaldige Umschalten von „grün“ auf „gelb“ hingewiesen werden. Daraus erwächst ihnen die Verpflichtung, gewissenhaft zu prüfen, ob die Beibehaltung einer unverminderten Fahrgeschwindigkeit bei „gelb“ noch ein gefahrloses Passieren des Kreuzungsbereichs ermöglicht oder ob die Geschwindigkeit

herabzusetzen ist, damit sie bei „gelb“ das Fahrzeug vor Erreichen des Kreuzungsbereichs noch ohne Schwierigkeiten zum Halten bringen können. Dieses Anliegen der mit kombinierten Farbzeichen ausgerüsteten Verkehrsampeln läßt sich zwar mangels ausdrücklicher gesetzlicher Regelung bisher nicht ohne weiteres aus den Bestimmungen der StVO entnehmen. Klar ist aber, daß mit der „Grün-Gelb“-Phase weitgehend der Konfliktsituation, die sich für jeden Kraftfahrer stets aufs Neue bei Annäherung an Kreuzungen mit traditioneller Ampelregelung (grün-gelb-rot) ergibt, begegnet und damit unfallverhütend gewirkt werden soll.

Die Frage, ob der Kraftfahrer bei „grün“ mit zunehmender Verkürzung der Entfernung zur Kreuzung in ständiger Erwartung des plötzlichen Umschaltens auf „gelb“ seine Geschwindigkeit verringern soll, um noch rechtzeitig anhalten zu können, oder ob er seine Geschwindigkeit erhöhen soll, um noch über die Kreuzung zu kommen, läßt sich zwar nicht losgelöst von der konkreten Verkehrssituation beantworten. Dennoch steht zumindest soviel fest, daß „grün“ im Interesse eines flüssigen Verkehrsablaufs allein grundsätzlich nicht zu einer Verminderung der Fahrgeschwindigkeit zwingt, was aber bei Weiterfahrt und plötzlichem Umschalten auf „gelb“ die Gefahr der Kollision mit Linksabbiegern bzw. mit den die Kreuzung räumenden Fahrzeugen in sich birgt. Daraus erhellt, daß die eine Vorwarnung darstellende Zuschaltung von „gelb“ zu „grün“ solche Komplikationen weitestgehend vermeiden und den Kraftfahrer rechtzeitig auf das alleinige „Gelb“-Zeichen orientieren will.

Zuzustimmen ist der vorstehenden Entscheidung im Ergebnis auch darin, daß es grundsätzlich zulässig ist, bei „gelb“ die Fahrt auch dann fortzusetzen, wenn sich der Fahrzeugführer zu diesem Zeitpunkt bereits im Kreuzungsbereich (§ 2 Abs. 2 Satz 2 StVO) befindet, da auch bei vorsichtiger Fahrweise des Fahrzeugführers in solchen Fällen das Fahrzeug kaum noch vor der kreuzenden Fahrbahn zum Stehen gebracht werden kann. Der Hinweis, daß dies nur dann nicht statthaft ist, soweit andere Umstände entgegenstehen, ist ebenfalls zutreffend, sofern damit solche Fälle gemeint sind, in denen z. B. bei Verkehrsstauungen an Kreuzungen nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren und deshalb bei wiederholtem Umschalten der Ampel auch bei „gelb“ ohne weiteres angehalten werden kann. Offensichtlich ist das aber in der vorstehenden Entscheidung nicht gemeint, denn mit der Feststellung, daß diese Weiterfahrt ein Räumen der Kreuzung nach § 2 Abs. 4 Buchst. b StVO darstelle, wird deutlich, daß auch in solchen Fällen eine Weiterfahrt für möglich gehalten wird. Insoweit enthält das Urteil eine nicht zutreffende Orientierung.

Es ist überhaupt eine weitverbreitete irrige Annahme, daß die Verpflichtung nach § 2 Abs. 4 Buchst. b StVO, bei „gelb“ die Kreuzung zu räumen, auch den Kreuzungsbereich erfasse. So schreibt z.B. Hölzel (FF-Dabei 1970, Heft 12, S.40): „Das gelbe Ampelsignal ebenso wie der hochgestreckte Arm oder Signalstab des Verkehrspolizisten bedeutet ‚Achtung, Kreuzung räumen!‘ Das bezieht sich auf den Kreuzungsbereich, also auf eine Entfernung von 15 m von dem Punkt.“

Es ist durchaus nicht formal, wenn in diesem Zusammenhang nachdrücklich darauf hingewiesen wird, daß der Begriff „Kreuzungsbereich“ nach § 2 Abs. 2 StVO nicht mit dem in § 2 Abs. 4 Buchst. b StVO verwendeten Begriff „auf der Kreuzung“ identisch ist. Der begriffliche Unterschied hat praktische Konsequenzen. So darf z. B. bei „gelb“ auch innerhalb des Kreuzungsbereichs nicht mehr nach rechts abgelenkt werden. Das Fahrzeug ist vielmehr anzuhalten, weil andernfalls die Gefahr von Zusammenstoßen mit anderen